

Datum: 03.03.20  
Telefon: 0 233-24881  
Telefax: 0 233-24215

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
Stadtplanung  
PLAN-HAII-30V

An das Kommunalreferat – IM-GW-O.

**Messestadt Riem  
Kopfbau und Tribünenanlage  
Sanierungskonzept und Nutzerbedarf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat zu der vorgelegten Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 17829 einige Anmerkungen bzw. Hinweise:

Allgemein

Die Tribünenanlage mit Kopfbau ist mit folgender Beschreibung als Einzeldenkmal in die Denkmalliste der Landeshauptstadt München eingetragen:  
„Rest der Zuschauertribüne mit abschließender Kassenhalle, erdgeschossiger Flachdachbau, sämtlich aus Nagelfluh (Werner-Eckert-Straße 1).“

Zu 3. Nutzerbedarfe

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Nutzungen innerhalb und außerhalb der ehemaligen Kassenhalle den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1728i „Messestadt Riem Landschaftspark“ rk. seit 31.12.2003 entsprechen müssen. Dieser trifft z.B. in § 7 Abs. 2 der Textlichen Festsetzungen – Kopfbau der Tribüne – Regelungen für die Nutzung der ehemaligen Kassenhalle. Die weiteren Regelungen können dem in Rede stehenden Bebauungsplan entnommen werden.

Zu 3.5. Weitere Behandlung Tribüne, zweiter Absatz

Ein Erhalt der Tribüne als Naturdenkmal ist rechtlich nicht möglich, denn Naturdenkmäler sind nach § 28 Abs. 1 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen. Bei der Tribüne handelt es sich jedoch eindeutig um eine Schöpfung des Menschen. Sie wird auch bereits als Baudenkmal geführt. Sollten die erforderlichen naturschutzfachlichen Wertigkeiten vorhanden sein, um eine Schutzwürdigkeit der zerfallenden Tribüne zu begründen und zudem die Schutzbedürftigkeit der eingezäunten Fläche gegeben sein, käme allenfalls eine Inschutznahme als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG in Frage.

#### Zu 3.5. Weitere Behandlung Tribüne, dritter Absatz

Die Formulierung, die Tribüne stünde unter Biotopschutz, ist unglücklich. Die Eigenschaft als Denkmal oder Naturdenkmal wird rechtsverbindlich festgesetzt. Der Biotopschutz entsteht nicht durch Festsetzung, sondern durch natürliche Entwicklung. Die Tribüne wurde 1999 in der amtlichen Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als Biotop kartiert. Seinerzeit wurden 35 % der Fläche als Magerrasen kartiert und sind damit gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG. Inwieweit dieser Flächenanteil nach nunmehr 19 Vegetationsperioden noch vorhanden ist oder in welchem Umfang, muss unklar bleiben, da die Tribüne nicht betreten werden kann. Jedenfalls hat die Gehölzentwicklung mit Sicherheit dazu beigetragen, dass gesetzlich geschützte Biotopflächen geringer geworden sind. Eine Erhaltungspflicht für gesetzlich geschützte Biotope gilt jedoch nur gegenüber menschlichen Eingriffen, nicht aber gegenüber der natürlichen Vegetationsentwicklung.

#### Zu 4. Zwischennutzung des Kopfbaus im Sommer 2020

Die im zweiten Absatz angesprochene mobile Trennwand wurde von der Antragstellerin am 20.08.2019 in den Antragsunterlagen abgestrichen und somit zurückgezogen.

**In der Anlage finden Sie außerdem Ihre Beschlussvorlage, in der die vorgenommenen Änderungen farblich markiert wurden.**

Mit freundlichen Grüßen

Baudirektorin